

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden Oliver Kumbartzky
Umwelt- und Agrarausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6323

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

FE/SH

15.09.2021

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Anhörung vom 19. August 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu der Beratung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061 führen wie folgt aus:

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau
Geschäftsführer: Jens Fickendey-Engels
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 5 90 09 11
Fax: 0431 / 5 90 09 81
info@waldbesitzerverband-sh.de

Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

1.

Grundsätzlich ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Klimaschutzziele des Landes sowie der beschlossenen Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes sehr zu begrüßen.

Der Klimawandel ist auch in unserem Land traurige Realität. Der Wald und die Waldbesitzenden sind im Gegensatz zu anderen Branchen nicht mobil. Der Wald kann daher Klimaänderungen nicht ausweichen und auf kurzfristige Effekte nur schwer reagieren. Der Wald ist einer der Hauptbetroffenen des Klimawandels. Gleiches gilt für die Waldbesitzer und ihre Familien. Diese leben seit Generationen mit und von dem Wald. Sie haben diesen durch ihre nachhaltige Bewirtschaftung aufgebaut und bewahrt und sind auf diesen und seine Nutzung zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz angewiesen. Gleichfalls sichert die Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes dessen Erhaltung und die Erbringung der vielfältigen Waldfunktionen. So ist die Waldwirtschaft neben ihren ökonomischen Leistungen zugleich der Erbringer von zahllosen weiteren elementaren Ökosystemleistungen, u.a. Biodiversität, sozialen Leistungen, und vor allem eines enormen Kohlenstoffeffekts. Dieser wird von keinem anderen Sektor auch nur annähernd erreicht. Der Wald trägt in Deutschland p.a. durch den Waldspeicher mit ca. 58 Mio. t CO², durch den Holzproduktespeicher mit ca. 3 Mio. t CO² und vor allem auch durch die Substitution fossiler Brennstoffe mit einem Äquivalent von 36 Mio. t CO² und durch die Substitution energieintensiver Nicht-Holzprodukte (z.B. Stahl, Beton, Aluminium, Kunststoffe etc.) mit ca. 30 Mio. t. CO² (Quelle WBAE/WBW 2016) als einziger Sektor wesentlich zur Erreichung der CO²-Einsparziele bei.

All dies wollen auch die Waldbesitzer zukünftig weiter erhalten und haben ein ureigenes Interesse an einer sachgerechten Behandlung des Themas Klimaschutz und an einer optimalen Einbindung des Waldes mit seinen vielfältigen Leistungen. Um die übergeordneten Klimaschutzziele erreichen zu können, sind auch unstreitig hohe Anstrengungen über alle Sektoren hinweg notwendig.

Gesetzlich normierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen müssen aber auch zur Zielerreichung geeignet sein und dürfen die Klimaschutzleistungen des Waldes als Klimaschützer Nummer 1 nicht aufs Spiel setzen.

2.

In diesem Sinne werden die Bemühungen des Landes zur Schaffung und Fortbildung eines gesetzlichen Rahmens für den Klimaschutz und Klimaschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein im Wesentlichen begrüßt. Dies gilt beispielhaft für die Vorgaben zur Nutzungspflicht Erneuerbarer Energie aus Holzbiomasse (§ 9 neu). Hier hätten sich die Waldbesitzer durchaus noch ehrgeizigere Zielsetzungen gewünscht. Weiter müssten im Rahmen einer Kohärenz auch in anderen Regelungsbereichen die Voraussetzungen dafür geschaffen und erhalten werden, Holz auch zukünftig weiter als Brennstoff gewinnen und nutzen zu können. Leider ist in der Politik und öffentlichen Diskussion demgegenüber vielfach die Forderung zu hören, auf den klimaneutralen nachwachsenden Rohstoff Holz als Energieträger zu verzichten. Dies würde aber in der Konsequenz einzig die weitere Nutzung fossiler Brennstoffe mit der damit verbundenen klimaschädlichen Wirkung fördern bzw. festschreiben.

3.

Nicht zielführend sind die geplanten Einfügungen in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3

- a. Durch eine geplante Ergänzung in § 3 Abs. 3 des Gesetzes soll die Zielsetzung einer „schrittweisen deutlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen“ aus dem Sektor LULUCF (kurz für: land use, land use change and forestry) aufgenommen werden. Dazu heißt es in der Begründung, eine Quantifizierung des Ziels sei bei derzeitigem Kenntnisstand (noch) nicht möglich, weshalb die Zielsetzung qualitativ formuliert werden soll.

Die geplante Einfügung in § 3 Abs. 2 sieht weiter eine Bindung an die klimaschutzziele auf nationaler Ebene vor, wonach die Landesregierung für den Fall einer Anhebung die Einleitung der nach § 3 Abs. 1 „notwendigen Schritte“ und „landespolitischen Maßnahmen“ vorsieht, um zur Erreichung der Ziele angemessen beizutragen.

Grundsätzlich ist der landesrechtlichen Formulierung ehrgeiziger Ziele und auch der „Offenheit“ in § 3 Abs. 3, wonach eine Zielsetzung derzeit nur qualitativ formuliert werden, nicht zu widersprechen. Zu begrüßen ist auch, dass der Entwurf insoweit keine quantitativen Vorgaben für den Gesamtsektor LULUCF macht. Problematisch ist jedoch die Betrachtung und Behandlung des Waldes und der Waldbewirtschaftung innerhalb

des Gesamtsektors LULUCF und die undifferenzierte Bezugnahme auf die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sowohl durch die geplante Aufnahme von § 3 Abs. 2, als auch durch die Aufnahme von § 3 Abs. 3. Diese undifferenzierte Bezugnahme auf die Regelungen und Sektorzielsetzungen des KSG belastet nämlich einseitig den Wald und gefährdet dessen Klimaschutzleistungen.

So ist schon heute klar, dass die vom Bundestag mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesklimaschutzgesetzes am 24.06.2021 beschlossenen Zielvorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen durch die Sektorziele für den Bereich LULUCF im Wald zu Nutzungs- und Bewirtschaftungsverböten führen werden, weil anders die Ziele nicht eingehalten werden können. Damit wird der Verlust der größten natürlichen CO²-Senke Wald riskiert. Dies ist nicht hinnehmbar. Es wird daher dringend aufgefördert, hinsichtlich des Waldes und der Waldbewirtschaftung ausdrücklich von den bundesgesetzlichen Wegen abzugehen und tatsächlich wirksame Maßnahmen vorzusehen.

b. Im Einzelnen:

Der Bund ordnet die Waldwirtschaft dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Waldwirtschaft (LULUCF) zu und gibt für diesen gesamten Sektor in § 3a des KSG hohe Gesamtsektorziele (minus 25 Mio. t CO² bis zum Jahr 2030, minus 35 Mio. t CO² bis zum Jahr 2040, minus 40 Mio. t CO² insgesamt für die Land- und Forstwirtschaft bis zum Jahr 2045) vor.

Die Reduzierung der Gesamtemissionen für den LULUCF-Sektor trifft dabei aber ausschließlich ausgerechnet den Wald, der schon heute die einzig wirksame CO²-Senke ist. So können andere denkbare Maßnahmen im LULUCF-Sektor, wie die Renaturierung von Mooren (Feuchtgebieten) und Grünland, nämlich in den kommenden Jahren leider nur einen geringen zusätzlichen Beitrag als CO²-Senke leisten. Daher ist durch die pauschal höheren Sektorzielvorgaben für kurzfristige Treibhausgasemissionen (kurz THG-Emissionen) zu befürchten, dass diese zu massiven Flächenstilllegungen im Wald führen werden. Die undifferenzierten Gesamtsektorziele gehen damit auf Kosten der Stabilität und Funktionsfähigkeit der Wälder und sind daher in der gegenwärtigen Form als kontraproduktiv abzulehnen.

Im Ergebnis werden mit den Beschränkungen die Holzverwendung und der Holzbau behindert, Pläne zu dessen Ausbau (Holzbauoffensive) werden sogar konterkariert. Weiteren Kalamitäten im Wald wird durch Erhöhung des Alters und der Vorräte Vorschub

geleistet und Arbeitsplätze, insbesondere im ländlichen Raum, werden gefährdet. Das Angebot an heimischem Holz wird zurückgehen und durch einen Rückgang des Verbaus in langlebigen Holzprodukten ist eine deutliche Verschlechterung der Klimabilanz zu befürchten. Durch die aktuelle klimawandelbedingte Holznutzung (Kalamitäten und aktiver Umbau der Wälder, insbesondere der stark wüchsigen Nadelwälder) und die Verschiebung des Altersklassenverhältnisses reduziert sich parallel klimawandelbedingt gleichzeitig auch wahrscheinlich die Senkenwirkung der Wälder in den kommenden Jahrzehnten. Die Wälder in Deutschland zählen bereits heute zu den vorratsreichsten in Europa. Ein weiterer Vorratsaufbau der Bestände ist aus Sicht der Waldbewirtschaftung nicht zielführend und wird die Stabilität der Wälder verringern. Zusammengefasst heißt dies: Der Klimawandel bedingt erhebliche Unwägbarkeiten der Ökosysteme, die die Realisierung der Reduktionsziele gleichzeitig unhaltbar machen.

Von dem Vorhaben, Reduktionsziele durch Nutzungseinschränkungen zu erreichen und den dadurch drohenden negativen Effekten hatte daher auch schon der wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausdrücklich gewarnt. Dies wird auch durch ein vom wissenschaftlichen Beirat für Waldpolitik veröffentlichtes Gutachten zur Änderung des Klimaschutzgesetzes des Bundes vom 22. Juni 2021 deutlich. Das Gutachten führt im Wesentlichen aus:

- Die Reduktionsziele können theoretisch nur durch Nutzungseinschränkungen erreicht werden: 2030-2040 müssten 47-58 % des jährlichen Zuwachses im Wald verbleiben.
- Nutzungseinschränkungen für heimische Wälder führen zur Verstärkung von Klimaproblemen und deren Verlagerung ins Ausland. Die Folge wären steigende Holzimporte aus Weltregionen mit nicht nachhaltiger und klimagerechter Waldbewirtschaftung. Die muss vermieden werden.
- Wenn weniger Holz zur Verfügung steht und durch andere Materialien aus dem Inland ersetzt werden muss, kann dies sogar die THG-Bilanz verschlechtern („Verlagerungseffekte konterkarieren Klimaschutzziele“); für den LULUCF-Sektor ergäbe sich eine bessere Bilanz, für andere Sektoren aber eine schlechtere.
- „Der Verzicht auf die nachhaltige Nutzung der nachwachsenden und erneuerbaren Ressource Holz, und damit auch auf deren Verarbeitung zu langlebigen Holzprodukten, ist weder aus nationaler noch aus globaler Sicht ein Beitrag zu mehr Klimaschutz.“
- Stilllegungen, Vorratserhöhung, Erhöhung der Produktions-/Umtriebszeiten erhöhen die Risiken für Störungen (Stürme, Trockenheit, Borkenkäfer). Darüber hinaus

würden in großem Umfang naturferne oder wenig klimaangepasste Wälder mit diesen Risiken aus der Nutzung genommen.

- c. Vor diesem Hintergrund ist auch die Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung begründet, indem diese undifferenziert auf die bundesgesetzlichen Ziele abstellt und zugleich für den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ zwar nur ein „qualitatives Ziel für Emissionen“ formuliert, es aber ebenfalls für den LULUCF-Sektor und insbesondere für die Waldwirtschaft an einem konkreten Konzept fehlen lässt, wie die Minderungsziele zu erreichen sind.

Anstelle eines Abstellens auf pauschale Minderungsziele wäre für den Wald als anerkannte CO²-Senke folgendes notwendig:

- **Anerkennung der Senkeleistung des CO²-Speichers im verwendeten Holz** – nicht nur im Wald. Basis ist die Wahrung aller Waldfunktionen einschließlich der Nutzfunktion, d.h. die aktive und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, wie dies in der Waldstrategie 2050 angelegt ist.
- **Aufwertung des Produktspeichers Holz:**
Voraussetzung für eine Steigerung des Produktspeichers Holz ist auch die Setzung entsprechender Rahmenbedingungen, die sich in der vorliegenden Verordnungsentwurf leider nur bedingt wiederfindet. Denn: Mehr Holznutzung heißt mehr CO²-Bindung. Erforderlich sind:
 - Vorgabe einer Holzbauquote von 50 % bei öffentlichen Bauaufträgen.
 - Vorrang für den Holzbau und Anpassung der baurechtlichen Bestimmungen.
 - Die Holzverwendung im privaten Haus- und Wohnungsbau muss gefördert werden.
- **Die substituierende Wirkung der durch die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bedingten Reduktion von Kohlendioxidäquivalenten in anderen Sektoren muss dem Sektor Forstwirtschaft zugerechnet werden.**
- **Bekenntnis zur aktiven Bewirtschaftung der Wälder:**
Die größte natürliche CO²-Senke Wald kann nur dann einen großen Beitrag zum Klimaschutz in Deutschland und weltweit liefern, wenn der Wald auch in Zukunft aktiv bewirtschaftet wird. Erst die aktive Waldbewirtschaftung liefert die Ökosystemleistung der CO²-Speicherung. Deshalb ist ein klares Bekenntnis zum Vorrang der Bewirtschaftung und zu einer Honorierung der Ökosystemleistungen auch auf Landesebene notwendig (vgl. auch Bundestagsbeschluss vom 22. April 2021 und Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 23. April 2021 sowie auch *Bundesrat in*

seiner Stellungnahme an die Bundesregierung zur Änderung des KSG am 28.05.2021).

- **Angemessene Honorierung der Ökosystemleistungen, insbesondere CO²-Speicherung.**

Der Wald und die Waldbesitzer bringen vielfältige Ökosystemleistungen für die gesamte Gesellschaft, die diese sich anrechnet, bislang aber nicht honoriert. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Belastungen durch den Klimawandel und zukünftig fallender Einnahmen durch die Holzvermarktung und höherer Kosten durch den weiteren Waldumbau und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels nicht gerechtfertigt.

- **Ausbau der Klimaschutzwirkung durch nachhaltige Holzproduktion:**

Die Klimaschutzwirkung des Waldes kann durch den Ausbau der nachhaltigen Holzproduktion sowie einer intelligenten und effizienten Holzverwendung gefördert werden.

- **Unterstützung der Waldbesitzer beim aktiven Umbau zu klimastabilen Wäldern**
- **Bekenntnis zur Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs Holz und von Biomasse als Heizstoff (erneuerbare Energie).**

- **Verzicht auf klimaschädliche Nutzungseinschränkungen in Wäldern.**

Die natürliche CO²-Senke Wald kann nur dann einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn der Wald auch in Zukunft aktiv bewirtschaftet werden kann und der nachwachsende Rohstoff Holz als CO²-Produktspeicher genutzt wird. Erst die aktive Waldbewirtschaftung liefert die Ökosystemleistungen der CO²-Speicherung.

4.

Wir bitten vor diesem Hintergrund, von der allgemeinen Aufnahme in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 abzusehen. Zur Besprechung konkreter Schritte zur optionalen Einbindung von Wald- und Holznutzung in die Klimastrategie des Landes stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fickendey-Engels